

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
PF 011003

Nr. 9-10
30. September 1996

C 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Geschäftsordnung des Oberkirchenrates.....	62
Satzung des Hospitals zum "Heiligen Geist" in Bützow	68
Satzung der Stiftung "Haus Gottes Güte" in Neubrandenburg	70
Bekanntmachungen.....	72
Stellenausschreibungen.....	73
Personalien.....	73

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg
e.V. im Auftrage des Oberkirchenrates
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM
Satz und Druck: Oberkirchenrat

801.03/402

Geschäftsordnung des Oberkirchenrates

GeschäftsO OKR
vom 28. Mai 1996

Nachdem das Einvernehmen mit der Kirchenleitung am 6. Juli 1996 hergestellt worden ist, wird die vom Oberkirchenrat am 28. Mai 1996 beschlossene Geschäftsordnung nachstehend veröffentlicht.

Schwerin, den 18. Juli 1996
Rausch
Oberkirchenrat

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Grundsätze

Auftrag und Aufgaben	§ 1
Zusammenwirken mit anderen Leitungsorganen	§ 2
Zusammenwirken mit den Landessuperintendenten	§ 3

Zweiter Abschnitt: Struktur des Oberkirchenrates

Kollegiale Struktur des Oberkirchenrates	§ 4
Dezernate	§ 5
Referate	§ 6
Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter	§ 7
Zusammenarbeit in den Dezernaten und Referaten	§ 8
Präsident des Oberkirchenrates	§ 9
Büroleiter	§ 10
Geschäftsverteilungsplan	§ 11
Stellenbeschreibungen	§ 12

Dritter Abschnitt: Arbeitsweise des Oberkirchenrates

I. Geschäftsgang

Eingänge	§ 13
Bearbeitung	§ 14
Bearbeitungsfristen	§ 15
Unterschriftsbefugnis	§ 16
Vertretungen	§ 17
Beschwerden	§ 18
Geschäftsanweisung	§ 19
Mitarbeitermappe	§ 20

II. Sitzungen

Sitzungen des Oberkirchenrates	§ 21
Teilnahme an den Kleinen Sitzungen des Oberkirchenrates	§ 22
Teilnahme an den Großen Sitzungen des Oberkirchenrates	§ 23
Sitzungstermine	§ 24
Beschlußbedürftige Angelegenheiten	§ 25
Tagesordnung der Großen Sitzung	§ 26
Vorlagen für die Große Sitzung	§ 27
Leitung der Sitzungen	§ 28
Sitzungsverlauf, Anträge und Abstimmungen	§ 29
Sitzungsprotokolle	§ 30

III. Dienstbesprechungen und Arbeitsgruppen

Dienstbesprechungen	§ 31
Arbeitsgruppen	§ 32

Vierter Abschnitt: Schlußbestimmungen

Gleichstellungsklausel	§ 33
Inkrafttreten	§ 34

Erster Abschnitt: Grundsätze

§ 1

Auftrag und Aufgaben

(1) Der Oberkirchenrat nimmt die ihm durch das Leitungsgesetz und andere kirchliche Ordnungen übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Die Geschäftsordnung soll die Grundlage für einen zuverlässigen Ablauf des Geschäftsganges sein.

§ 2

Zusammenwirken mit anderen Leitungsorganen

In der Leitung und Verwaltung der Landeskirche wirkt der Oberkirchenrat mit der Landessynode, der Kirchenleitung und dem Landesbischof zusammen.

§ 3

Zusammenwirken mit den Landessuperintendenten

Der Oberkirchenrat arbeitet mit den Landessuperintendenten zusammen. Er sucht bei wichtigen Angelegenheiten deren Beratung und tauscht mit ihnen Informationen über Vorgänge und Ereignisse in der Landeskirche aus. Dazu finden regelmäßige gemeinsame Sitzungen statt.

Zweiter Abschnitt: Struktur des Oberkirchenrates

§ 4

Kollegiale Struktur des Oberkirchenrates

(1) Der Oberkirchenrat ist ein kollegial verfaßtes Organ. Der Landesbischof, der Präsident und die Oberkirchenräte bilden das Kollegium, das die Wahrnehmung der Aufgaben des Oberkirchenrates verantwortet.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums informieren sich gegenseitig und vertreten Entscheidungen des Oberkirchenrates nach außen.

§ 5 Dezernate

(1) Die Sachgebiete der Aufgaben des Oberkirchenrates werden, unter Berücksichtigung ihrer sächlichen Zusammengehörigkeit, in Dezernaten zusammengefaßt. Jedes Dezernat ist einem Mitglied des Kollegiums zugeordnet (Dezernent). Ein Dezernent kann mehrere Dezernate führen.

(2) Die Dezernate sind, soweit erforderlich, in Referate gegliedert. Diese können mehrere Sachgebiete umfassen. Den Dezernaten können landeskirchliche Einrichtungen zugeordnet oder angegliedert sein.

(3) Für einzelne Aufgabenbereiche in den Dezernaten können vom zuständigen Dezernenten Dienstanweisungen erlassen werden.

(4) Die Mitglieder des Kollegiums versehen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Oberkirchenrates ihre Dezernatsaufgaben in eigener Zuständigkeit. In Angelegenheiten, welche die Sachbereiche mehrerer Dezernate betreffen, soll, bevor ein Oberkirchenratsbeschluß gefaßt wird, Einvernehmen aller Beteiligten hergestellt sein.

§ 6 Referate

(1) Für bestimmte Aufgabenbereiche eines Dezernates werden Referate gebildet und Referenten bestellt. Die Referenten können, wenn erforderlich, Referate aus einem oder mehreren Dezernaten führen.

(2) Funktional zusammengehörende Referate eines Dezernates können zu einer Abteilung zusammengefaßt werden. Die Aufgaben des Abteilungsleiters liegen beim Dezernenten, soweit nicht durch Oberkirchenratsbeschluß ein Abteilungsleiter bestellt ist.

(3) Einzelne Referate, in denen eine größere Zahl von Mitarbeitern tätig ist, können ebenfalls als Abteilungen geführt werden. Der Abteilungsleiter wird durch Oberkirchenratsbeschluß bestellt.

§ 7 Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter

Für bestimmte Aufgabenbereiche der Referate und für sonst abgrenzbare Bereiche eines Dezernates können Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter bestellt werden.

§ 8 Zusammenarbeit in den Dezernaten und Referaten

Bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben arbeiten die betreffenden Dezernate und Referate zusammen.

§ 9 Präsident des Oberkirchenrates

Der Präsident leitet den Geschäftsgang des Oberkirchenrates und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Oberkirchenrates.

§ 10 Büroleiter

Der Büroleiter unterstützt den Präsidenten in den Angelegenheiten des Geschäftsganges. Der Präsident kann dem Büroleiter Aufgaben, die den Geschäftsgang des Oberkirchenrates betreffen, zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 11 Geschäftsverteilungsplan

(1) Die Zuständigkeiten der Mitglieder des Kollegiums (Dezernenten), der Referenten, der Hauptsachbearbeiter und der Sachbearbeiter regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(2) Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Kollegium in einer Großen Sitzung beschlossen. Er bedarf hinsichtlich der Zuständigkeit der Dezernenten und Referenten der Zustimmung der Kirchenleitung.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan wird in seinen wesentlichen Aussagen im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 12 Stellenbeschreibungen

(1) Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen der Mitarbeiter des Oberkirchenrates sind Stellenbeschreibungen anzufertigen. Diese enthalten auch Aussagen über Vertretungsregelungen.

(2) Die Stellenbeschreibungen sollen regelmäßig, spätestens nach jeweils drei Jahren, überprüft werden.

Dritter Abschnitt: Arbeitsweise des Oberkirchenrates

I. Geschäftsgang

§ 13 Eingänge

(1) Die Eingänge werden am Tage des Eingangs mit dem Eingangsstempel versehen, sortiert und in Eingangsmappen gegeben.

(2) Die Eingänge mit Ausnahme der personenbezogenen Eingänge, der Beihilfeanträge, der Prüfungsunterlagen, der Eingänge zur Weiterleitung an die Kirchlichen

Meldeämter und der Eingänge in Kirchensteuerangelegenheiten sind zunächst in einer nach Dezernaten sortierten Eingangsmappe den Mitgliedern des Kollegiums und den Referenten vorzulegen.

(3) Personenbezogene Eingänge werden in einer gesonderten Eingangsmappe gesammelt und den Mitgliedern des Kollegiums und den mit Personalangelegenheiten betrauten Referenten vorgelegt. Die Mappe wird danach der Personalabteilung zugeleitet. Die weiteren besonderen Eingangsmappen (Mappe der Beihilfeanträge, der Prüfungsunterlagen, der Eingänge zur Weiterleitung an die Kirchlichen Meldeämter und der Eingänge in Kirchensteuerangelegenheiten) werden sofort an den nach dem Geschäftsverteilungsplan Zuständigen zugeleitet.

(4) Sämtliche Eingangsmappen sind spätestens bis 13.30 Uhr der jeweiligen Registratur zuzuleiten, die sie den Akten zuordnet und mit den bereits in der Sache vorhandenen Vorgängen dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bearbeiter vorlegt. Das Nähere regelt eine Geschäftsanweisung.

§ 14 Bearbeitung

(1) Die Dezernenten und Referenten prüfen, welche Angelegenheiten aus ihren Sachgebieten dem Kollegium zur Beschlußfassung oder zur Information vorgetragen werden müssen.

(2) Die Dezernenten und Referenten entscheiden Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches allein, sofern diese nicht einer Beschlußfassung durch den Oberkirchenrat bedürfen.

(3) Die Referenten sind gehalten, Fragen von größerer Bedeutung dem dafür zuständigen Dezernenten vorzutragen.

(4) Die Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter tragen bedeutsame Angelegenheiten aus ihrem Sachbereich dem dafür zuständigen Referenten oder Dezernenten vor. Dieser entscheidet über die weitere Bearbeitung.

(5) Die Dezernenten können Angelegenheiten aus den ihnen zugeordneten Referaten und sonstigen Arbeitsbereichen unter Verständigung des Referenten oder Hauptsachbearbeiters zur eigenen Bearbeitung und Entscheidung an sich ziehen oder sich die Endzeichnung vorbehalten. Die Referenten haben eine entsprechende Befugnis.

(6) Der jeweilige Bearbeiter hat darauf zu achten, daß die Zuständigkeit eingehalten ist und daß andere Bearbeiter, deren Zuständigkeit berührt wird, in Kenntnis gesetzt und erforderlichenfalls in die Bearbeitung einbezogen werden.

§ 15 Bearbeitungsfristen

Anträge und Anfragen sollen in der Regel innerhalb von zwei Wochen, spätestens innerhalb von vier Wochen, be-

antwortet werden. Ist dies aus sachlichen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Zeit eine Eingangsbestätigung zu erteilen. Aus der Eingangsbestätigung soll hervorgehen, weshalb und wie lange sich die Bearbeitung voraussichtlich verzögert.

§ 16 Unterschriftsbefugnis

(1) Zur Unterschrift sind berechtigt

1. die Mitglieder des Kollegiums in allen Angelegenheiten aus ihren Dezernaten, in Vertretung auch aus anderen Dezernaten;

2. die Referenten für Angelegenheiten aus ihrem Referat. Anträge und Vorlagen an die Kirchenleitung und die Landessynode sowie Schreiben an gesamtkirchliche oder ökumenische Zusammenschlüsse und an staatliche Behörden sowie Schreiben in anderen grundsätzlichen und bedeutsamen Angelegenheiten sind vor Versand dem zuständigen Dezernenten vorzulegen;

3. die Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter für die im Geschäftsgang wiederholt anfallenden Angelegenheiten und für Schreiben rein formaler Art.

(2) Der Präsident verfügt die Unterschriftsbefugnis in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten. In Anlehnung an Absatz 1 Nr. 3 kann der Präsident im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten weiteren Mitarbeitern eine Unterschriftsbefugnis einräumen, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht. Der Präsident informiert das Kollegium über jede erteilte Unterschriftsbefugnis.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums unterschreiben ohne Zusatz, unter Angabe der Dienststellung unter dem Namen.

(4) Die Referenten unterzeichnen mit dem Zusatz "In Vertretung" über dem Namen und mit Angabe der Dienststellung unter dem Namen.

(5) Die Hauptsachbearbeiter unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag" über dem Namen und mit Angabe der Dienststellung oder Funktionsbezeichnung unter dem Namen; die Sachbearbeiter unterzeichnen entweder mit dem Zusatz "Im Auftrag" oder mit dem Zusatz "Auf Anordnung" über dem Namen und mit Angabe der Dienststellung oder Funktionsbezeichnung unter dem Namen.

(6) Formale Angelegenheiten, wie z.B. die Übersendung von Vordrucken, Rückgabe eingereicherter Unterlagen, Anforderung von Unterlagen, Eingangsbestätigungen, Terminmitteilungen können die zuständigen Sekretärinnen auf Anordnung selbst unterzeichnen. Dies gilt auch, wenn diese auf Weisung kurze Schreiben selbständig anfertigen. Sie zeichnen mit dem Zusatz "Auf Anordnung" über dem Namen und Angabe der Funktionsbezeichnung unter dem Namen.

(7) Berührt eine Angelegenheit mehrere Sachgebiete, so ist sie von dem federführenden Bearbeiter spätestens vor Wegfertigung den anderen Beteiligten zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(8) Mit der Endzeichnung übernimmt der Unterzeichnende die volle Verantwortung für den Inhalt des Schreibens. Mit der Gegenzeichnung vor Wegfertigung bestätigt der Gegenzeichnende, daß aus der Sicht seines Sachgebietes keine Einwände bestehen. Gegenzeichnungen erfolgen nur auf dem Aktenexemplar und erscheinen nicht auf der Reinschrift.

(9) Alle Sichtvermerke auf Vorgängen werden mit Handzeichen und Datum abgezeichnet. Auf dem Aktenexemplar steht dabei das Zeichen des Entwurfsbearbeiters am weitesten rechts und das des Endunterzeichners am weitesten links.

§ 17

Vertretungen

(1) In üblichen Vertretungsfällen (Urlaub, längere Dienstreise, Krankheit) hat der Vertreter darauf zu achten, daß Vorgänge aus dem Sachgebiet des zu Vertretenden, die keinen Aufschub dulden, bearbeitet werden.

(2) Bei Schreiben, die durch den Vertreter zu unterzeichnen sind, ist hinter den Namen des Vertreters "(i. V.)" zu setzen.

§ 18

Beschwerden

Beschwerden über dezernatsmäßig getroffene Entscheidungen oder nicht erledigte Vorgänge werden zusammen mit dem Entwurf eines Antwortschreibens zur Gegenzeichnung dem Dezernenten vorgelegt, wenn ein Hauptsachbearbeiter oder Sachbearbeiter betroffen ist. Ist ein Dezernent oder Referent betroffen, wird das Kollegium informiert.

§ 19

Geschäftsweisung

Den Geschäftsbetrieb betreffende, dezernatsübergreifende Angelegenheiten werden durch Geschäftsweisung geregelt.

§ 20

Mitarbeitermappe

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Oberkirchenrates sind verpflichtet, alle Geschäftsweisungen und sonstige allgemeine Ordnungen sowie die ihre Arbeitsbereiche betreffenden Arbeitsweisungen in der Mitarbeitermappe zu sammeln.

II. Sitzungen

§ 21

Sitzungen des Oberkirchenrates

(1) Oberkirchenratssitzungen finden als Große und Kleine Sitzungen statt.

(2) Die Sitzungen sind vertraulich. Ergebnisse sind vertraulich, wenn dies der Natur der Sache nach geboten ist oder ausdrücklich festgestellt wird.

§ 22

Teilnahme an den Kleinen Sitzungen des Oberkirchenrates

(1) Die Dezernenten sind zur Teilnahme verpflichtet. Sie haben ihre Abwesenheit rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen.

(2) Die Kleine Sitzung dient insbesondere der Beratung, dem Austausch zu Problemen, der Vorbereitung grundsätzlicher Angelegenheiten und den erforderlichen Absprachen und Verabredungen unter den Dezernenten. Die Tagesordnung für Beratungsgegenstände soll den Dezernenten im Regelfall vor der Sitzung bis Montag mittag, in Ausnahmefällen zu Beginn der Sitzung zugehen. Vorlagen sollen mit der Tagesordnung verteilt werden.

§ 23

Teilnahme an den Großen Sitzungen des Oberkirchenrates

(1) Die Dezernenten und Referenten sind zur Teilnahme an den Großen Sitzungen verpflichtet.

(2) Zu Einzelpunkten können durch den zuständigen Dezernenten im Einvernehmen mit dem Präsidenten andere Mitarbeiter und Sachverständige zur Berichterstattung und Beratung eingeladen werden. Sie sind bei Abstimmungen nicht zugegen.

(3) An der Beratung und Abstimmung (ausgenommen solchen über Kirchengesetze, Verordnungen und deren Ausführungsbestimmungen) dürfen Dezernenten und Referenten nach einer Sachverhaltsinformation nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen oder sie persönlich berühren könnte. Kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen gelten nicht als juristische Personen im Sinne dieser Bestimmung. Satz 1 gilt entsprechend für die nach Absatz 3 teilnehmenden Personen.

§ 24

Sitzungstermine

(1) Die ordentlichen Sitzungen (Große und Kleine Sitzungen) finden regelmäßig Dienstag vormittags statt.

(2) Außerordentliche Sitzungen finden bei Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Dezernent es verlangt.

§ 25

Beschlußbedürftige Angelegenheiten

(1) Ein Beschluß des Kollegiums ist in allen grundsätzlichen und für das Wirken der Landeskirche grundlegenden Angelegenheiten erforderlich. Ein Beschluß ist auch dann herbeizuführen, wenn von einem Grundsatzbeschluß, von einer alteingeführten Übung im Verwaltungsablauf oder einem früher gefaßten Oberkirchenratsbeschluß abgewichen werden soll.

(2) Eine Beschlußfassung ist insbesondere erforderlich

1. in Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit der Landeskirche mit den anderen Leitungsorganen der Landeskirche, den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen der EKD und VELKD und den ökumenischen Zusammenschlüssen betreffen,
2. in Angelegenheiten, die nach dem Leitungsgesetz die Zuständigkeit der Landessynode oder der Kirchenleitung begründen,
3. für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu kirchlichen Ordnungen,
4. für Stellenpläne, für deren Genehmigung der Oberkirchenrat nach den kirchlichen Ordnungen zuständig ist,
5. in Personalangelegenheiten, welche die Begründung, Beendigung, Veränderung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen zum Inhalt haben, soweit nichts anderes gesetzlich geregelt ist,
6. für die Einleitung von Maßnahmen nach dem Disziplinargesetz und dem Lehrbeanstandungsgesetz,
7. für gemäß § 92 Kirchengemeindeordnung anfechtbare Entscheidungen,
8. für die von der Landeskirche unmittelbar verantworteten Bauvorhaben,
9. zur Kreditaufnahme oder Kreditvergabe, einschließlich Bürgschaften durch die Landeskirche und zur Genehmigung von Krediten zu Bauvorhaben, soweit im Einzelfall ein Betrag von DM 100.000,00 überschritten wird und zur Bewilligung von direkten Baukostenzuschüssen,
10. zur Genehmigung von Veräußerungen bebauten Grundbesitzes.

§ 26

Tagesordnung der Großen Sitzung

(1) In der Großen Sitzung werden die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände behandelt. Zur Tagesordnung kann jeder Dezernent und jeder Referent Gegenstände benennen. Anmeldungen zur Tagesordnung sollen bis spätestens Donnerstag 15.00 Uhr, vor der Sitzung dem Präsidenten zugeleitet werden. Dabei ist genau anzugeben, mit welchem Ziel der Punkt beraten werden soll.

(2) Der Präsident setzt die vorläufige Tagesordnung fest. Sie soll spätestens am Freitag vor der Sitzung den Teilnehmern zugeleitet werden. Die Tagesordnung nennt den Verhandlungsgegenstand, den zuständigen Dezernenten oder Referenten sowie nach Möglichkeit den Zeitbedarf für die einzelnen Tagesordnungspunkte.

(3) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Großen Sitzung festgestellt.

(4) Eine Beschlußfassung über Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit des Kollegiums zugestimmt hat.

(5) Die Dezernenten und Referenten sollen über bedeutende Vorgänge und Ereignisse aus ihren Sachgebieten das Kollegium informieren. Dazu wird regelmäßig in der Tagesordnung der Punkt "Information und Austausch" vorgesehen.

§ 27

Vorlagen für die Große Sitzung

(1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt, eine schriftliche Vorlage zu erstellen und möglichst mit der Tagesordnung den Teilnehmern zuzuleiten. Bei kurzen Vorlagen und in Eilfällen sind auch Tischvorlagen zulässig.

(2) Die Vorlage besteht in der Regel aus einem konkreten Beschlußvorschlag mit Begründung.

Die Begründung soll enthalten

- a) eine gestraffte Darstellung des Problems; für notwendige Detailinformationen soll auf Anlagen verwiesen werden,
- b) in der Sache bisher gefaßte Beschlüsse,
- c) eine Darstellung alternativer Lösungsmöglichkeiten und Gründe für deren Verwerfung sowie die besonderen Gründe für den vorgeschlagenen Beschluß,
- d) Hinweise auf finanzielle Auswirkungen des Beschlusses,
- e) Hinweise auf Nachteile, wenn das angesprochene Problem nicht gelöst wird,
- f) eine Darlegung der Vorgehensweise nach Beschlußfassung einschließlich Benennung der Zuständigkeiten und einzuschaltenden Stellen,
- g) den letztmöglichen Termin der Beratung,
- h) den zu erwartenden Zeitaufwand.

(3) Die Vorlage wird mit Aktenzeichen vorgelegt und benennt den federführenden Dezernenten oder Referenten, gegebenenfalls weitere Mitwirkende.

(4) Tagesordnungspunkte, bei denen keine Beschlußfassung vorgesehen ist, sondern eine Beratung des Einbringers, sollen möglichst mit einer schriftlichen Vorlage eingebracht werden. Anstelle eines Beschlußvorschlages sind die zur Beratung gestellten Fragen nebst in Betracht kommenden Antworten zu formulieren.

§ 28**Leitung der Sitzungen**

Die Sitzungen leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Falls beide abwesend sind, führt das von den anwesenden Mitgliedern des Kollegiums an Lebensjahren älteste den Vorsitz. Der Präsident kann die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter übertragen.

§ 29**Sitzungsverlauf,
Anträge und Abstimmungen**

(1) Die Beratungs- und Beschlußgegenstände werden durch den Dezernenten oder durch den Referenten vorgebracht, welcher sie zur Tagesordnung benannt hat. Er hat die für eine Entscheidung wesentlichen Informationen und Gesichtspunkte darzulegen. Den Sitzungsteilnehmern ist anschließend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Zur Beschlußfassung ist unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung die Vorschrift des § 21 Abs. 2 des Leitungsgesetzes maßgebend.

§ 30**Sitzungsprotokolle**

(1) Über jede Sitzung des Oberkirchenrates ist ein Protokoll anzufertigen. In dieses sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Verhandlungsgegenstände, getroffene Entscheidungen, der Wortlaut der Beschlüsse (ohne Verweis auf Anlagen) und das Stimmenverhältnis, wenn eine förmliche Abstimmung stattgefunden hat, aufzunehmen. Nur wenn es für das Verständnis der Beschlußfassung erforderlich ist, soll der Gang der Verhandlungen wiedergegeben werden.

(2) Die Führung der Niederschriften der Großen Sitzung obliegt einem Protokollanten, welcher nicht Dezernent ist. Die Führung der Niederschriften der Kleinen Sitzung obliegt reihum allen Dezernenten. Der Präsident des Oberkirchenrates trifft die erforderlichen Regelungen in bezug auf die Protokolle der Kleinen Sitzung.

(3) Die Niederschriften sind unverzüglich anzufertigen, vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sollen spätestens mit der Tagesordnung zur nachfolgenden Sitzung verteilt werden.

(4) Alle zur Teilnahme an den Sitzungen Verpflichteten erhalten das Protokoll. Sie geben ihren Mitarbeitern die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen über die Beschlüsse weiter. Auszüge aus dem Protokoll der Großen Sitzung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind zu den jeweiligen Akten zu nehmen.

(5) Der Protokollant der Großen Sitzung führt ein Protokollregister, in dem die Beschlüsse nach Sachangelegenheit, Personen und Orten registriert geführt werden.

(6) Wer einen Tagesordnungspunkt im Rahmen seiner Zuständigkeit eingebracht hat, ist verantwortlich für die Ausführung des betreffenden Beschlusses, soweit nicht etwas anderes festgelegt wird. Der Protokollant führt ein Verzeichnis der ausgeführten und der noch unerledigten Beschlüsse.

(7) Über die Bestätigung des Protokolls ist bei der nachfolgenden Sitzung zu entscheiden.

(8) Der Präsident des Oberkirchenrates sorgt für die Verwahrung der Urschriften der Protokolle und achtet auf die Durchführung der Beschlüsse.

(9) Der Präsident achtet auf monatliche Kontrolle der Beschlüsse. Zu diesem Zweck werden die Beschlüsse in einer eigenen Vorlage listenmäßig erfaßt. Die Liste gibt Auskunft über den Erledigungsstand.

*III. Dienstbesprechungen und Arbeitsgruppen***§ 31****Dienstbesprechungen**

(1) Innerhalb der Dezernate und Referate oder Abteilungen sollen mit den dort tätigen Mitarbeitern Dienstbesprechungen abgehalten werden, die der Information der Mitarbeiter und dem geordneten Zusammenwirken im jeweiligen Bereich dienen.

(2) Zur Beratung bestimmter Sachfragen und zur Vorbereitung von Entscheidungen des Kollegiums können dezernatsübergreifende Dienstbesprechungen abgehalten werden.

§ 32**Arbeitsgruppen**

Der Oberkirchenrat kann unbeschadet § 18 Abs. 12 Leitungsgesetz vorbereitende und beratende Arbeitsgruppen bilden und in diese auch Personen bitten, die nicht dem Kollegium angehören.

**Vierter Abschnitt:
Schlußbestimmungen****§ 33****Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in der männlichen und in der weiblichen Form.

§ 34**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Einvernehmen durch die Kirchenleitung am 28. Mai 1996 in Kraft. Damit tritt die Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat vom 1. Oktober 1971 außer Kraft.

Bützow, Hospital zum Heiligen Geist - 1106-46/15

Satzung des Hospitals zum Heiligen Geist in Bützow

vom 30. Januar 1996

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung der Stiftung "Hospital zum Heiligen Geist" in Bützow vom 30. Januar 1996 mit dem Genehmigungsvermerk vom 27. Juni 1996.

Schwerin, den 27. Juni 1996
Der Oberkirchenrat
Rausch

Satzung des "Hospitals zum Heiligen Geist in Bützow"

Präambel

Das "Hospital zum Heiligen Geist in Bützow" ist eine kirchliche Stiftung. Sie umfaßt ein von der Herzogin Elisabeth im Jahre 1566 gegründetes Hospital und die Schloßpräbenden in Bützow. Diese wurden durch Friedrich Franz als "selbständige und der evangelisch-lutherischen Kirche eigene Stiftungen" durch das Regulativ am 24. Mai 1852 oberbischöflich bestätigt. Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Hospital zum Heiligen Geist in Bützow".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bützow.
- (3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz -StiftG - (GVBl. M-V S. 104) auf Grund des Regulativs von 1852. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, alten, jedoch selbständigen Menschen eine Heimstatt in christlicher Gemeinschaft zu gewähren.

Das Stiftungsvermögen dient der Betreuung und Pflege alter und in ihrer Gesundheit gefährdeter Menschen und dem Erhalt des Hospitalgebäudes.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer diakonischen Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises Güstrow.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Sie hält Kontakt zum Kirchenkreis Güstrow.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit dem Diakonieverein des Kirchenkreises Güstrow und mit anderen diakonischen Rechtsträgern zusammen. Aus dem Stiftungsvermögen wird jährlich ein Betrag einer diakonischen Einrichtung zugewendet. Über Höhe und Zweck hat jeweils der Hospitalvorstand zu entscheiden.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organisch berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische

Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5 Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. Mieteinnahmen,
2. der Ertrag des Vermögens,
3. Zuwendungen von kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

§ 6 Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes abzugeben. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. den beiden Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow,
2. fünf weiteren Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow,
3. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung, der sich vertreten lassen kann.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Nachwahl durch den Kirchgemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

(3) Den Vorsitz führt jeweils einer der beiden Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage

vorher schriftlich eingeladen haben muß, oder auf Grund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 10 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Güstrow.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung des bisherigen Vorstandes und der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie tritt an die Stelle des Regulativs vom 24. Mai 1852 und aller auf den frühe-

ren Satzungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

Bützow, den 30. Januar 1996

Der Vorstand der Stiftung
M. Bewernitz
H. Wichmann
Wilh. Roß
Fr. Vernunft
A. Brandner

Genehmigung

der Satzungsneufassung der kirchlichen Stiftung
"Hospital zum Heiligen Geist" in Bützow

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S.91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die

kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S.4) in Verbindung mit § 12 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für das "Hospital zum Heiligen Geist" in Bützow in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 30. Januar 1996. Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S.104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S.59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl S.79) verbunden.

Schwerin, den 25. Juni 1996

Der Oberkirchenrat
in Vertretung
Sohn
Kirchenrat

Neubrandenburg, Haus „Gottes Güte“/104

Satzung der Stiftung "Haus Gottes Güte" in Neubrandenburg vom 25. März 1996

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung der Stiftung "Haus Gottes Güte" in Neubrandenburg vom 25. März 1996 mit dem Genehmigungsvermerk vom 28. Mai 1996.

Schwerin, den 28. Mai 1996

Der Oberkirchenrat
Rausch

Satzung der kirchlichen Stiftung "Haus Gottes Güte" in Neubrandenburg

Präambel

Die kirchliche Stiftung "Haus Gottes Güte" wurde am 22. September 1921 durch Frau Irmgard von Krause gegründet; sie wurde durch das Justizministerium von Mecklenburg-Strelitz am 21. November 1921 genehmigt. Durch den Vorstand wurde am 24. Januar 1940 dem Vorstand des Mecklenburgischen Landesverbandes für Innere Mission e. V. in Schwerin die Vollmacht erteilt, das "Haus Gottes

Güte" in allen Stiftungsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Am 10. August 1966 hat das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage der zuletzt gültigen Satzung vom 30. März 1942 ein Kuratorium für das "Haus Gottes Güte" als zuständiges Organ bestimmt und dafür eine Ordnung erlassen. Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Haus Gottes Güte".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.
- (3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 24.2.1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl. M-V S.104) auf Grund der Genehmigungsurkunde vom 28. November 1921. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evan-

gelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung will in zeitgemäßer Form kirchlich-diakonische Arbeit im Bereich der Stadt Neubrandenburg unterstützen und fördern. Dazu dient im wesentlichen das Stiftungsgrundstück.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum kirchlich-diakonischen Auftrag und ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organisch berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchlich-diakonische Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 4

Vermögen, Finanzierung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstück Schillerstraße 19 in Neubrandenburg.

(2) Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher

und privater Seite,
3. Fremdmittel.

§ 5

Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind durch zwei Mitglieder des Vorstandes abzugeben. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem Pastor aus dem Bereich der Kirchengemeinden in Neubrandenburg als Vorsitzender,
2. dem Landessuperintendenten des Kirchenkreises Stargard, der sich vertreten lassen kann,
3. einem Vertreter aus dem diakonischen Bereich in der Stadt.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 wird von den Kirchengemeinderäten der Stadt für die Dauer von 6 Jahren gewählt, das Mitglied nach Nr. 3 durch den Vorstand des Diakoniewerks Neubrandenburg e.V.; das Mitglied nach Nr. 2 gehört kraft seines Amtes zum Vorstand.

§ 7

Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß, oder auf Grund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung wird durch Beschluß des Vorstandes auf ein Vorstandsmitglied übertragen.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die

Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 9

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der Landeskirche.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchlich-diakonische Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 1. April 1996 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 20. März 1942 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden weiteren Verwaltungsvorschriften.

Beschlossen durch das Kuratorium auf seiner Sitzung in Neubrandenburg am 25. März 1996.

Genehmigung der Satzungsneufassung der kirchlichen Stiftung "Haus Gottes Güte" in Neubrandenburg

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S.91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S.4) in Verbindung mit § 11 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für das „Haus Gottes Güte“ in Neubrandenburg in der Fassung des Beschlusses des Kuratoriums vom

25. März 1996. Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S.104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S.59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (290.00/24; KABl S.79) verbunden.

Schwerin, den 28. Mai 1996

Der Oberkirchenrat
in Vertretung
Sohn
Kirchenrat

Bekanntmachungen

381.00/96

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern

Für den Berufszeitraum September 1996 bis August 1999 werden seitens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern entsandt:

Als Delegierte

Landessuperintendent Carl-Christian Schmidt, Wismar,
und Landespastor Dr. Matthias Kleiminger, Güstrow.

Als Stellvertreter Pastor Hartmuth Reincke, Penzlin.

Schwerin, den 13. August 1996

Der Oberkirchenrat
Flade

Stellenausschreibungen

3511-20/5

Die Pfarrstelle in der verbundenen Kirchengemeinde Groß Laasch/Lüblow wird gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Oktober 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind zu richten an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 11. September 1996

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

8219-20/2

Die zum 1. Dezember 1996 vakant werdende Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neuburg wird gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Oktober 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind zu richten an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 11. September 1996

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

2219-20/3

Die zum 1. Januar 1997 vakant werdende Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Thürkow/Warnkenhagen wird gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Oktober 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind zu richten an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 11. September 1996

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

Personalien

421.22/19

Der Oberkirchenrat hat nach erfolgreichem Abschluß des 18. Katechetischen Fernkurses die Anstellungsfähigkeit als gemeindepädagogische Mitarbeiterin (Katechetin/Gemeindehelferin) zuerkannt:

Frau Annegret Dobbertin, Crivitz
Frau Heidrun Fischer, Schwerin
Frau Dorothea Geigle, Stavenhagen
Frau Kerstin Gödeke, Leizen
Frau Karin Hansen, Bützow
Frau Christine Heydenreich, Röbel
Frau Katrin Hofmann, Grünow
Frau Katrin Spillner, Neubukow

Schwerin, den 3. Juli 1996

Der Oberkirchenrat
Dr. Eckart Schwerin

PA Dr. Brückner, Martin/35-1

Pastor Dr. Martin Brückner, Wismar, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 17. Oktober 1995 (AbVELKD Bd. VI S.274) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 31. August 2000 vom Dienst als Pastor in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs beurlaubt, um einen pastoralen Dienst in der Lutherischen Kirche Papua-Neuguineas zu übernehmen.

Schwerin, den 4. Juli 1996

Der Oberkirchenrat
Dr. Aden .
Oberkirchenratspräsident

PA Wegener, Ludwig/38

Pastor Ludwig Wegener, Groß Varchow, tritt wegen Erreichens der Altergrenze gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (ABIVELKD Bd. VI S.274) mit Wirkung vom 1. August 1996 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. Juli 1996

Beste
Landesbischof

Wismar St. Marien/St. Georgen/43

Pastor Christian Schwarz, Ivenack, ist die freigewordene Pfarrstelle I in der Kirchengemeinde Wismar St. Marien/St. Georgen zum 1. August 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 8. Juli 1996

Beste
Landesbischof

4401-20/10

Pastorin Astrid Gosch, Berlin, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bentwisch zum 1. August 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 10. Juli 1996

Beste
Landesbischof

PA Seyfarth, Dr. Ludwig/37-2

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat Herrn Pastor Dr. Ludwig Seyfarth, Schwerin, beauftragt, gemäß § 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten vom 25. 10. 1987 (KABl 1987 S.89) den Dienst als Rektor des Predigerseminars bis zum 31. Dezember 1996 fortzusetzen.

Der Oberkirchenrat
Dr. Aden
Oberkirchenratspräsident

2409-20/3

Pastorin Maria Harder, Rostock, ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ivenack zum 1. September 1996 übertragen worden. Ihr Dienstumfang beträgt 75 %.

Schwerin, den 9. August 1996
Beste
Landesbischof

4405-20/6

Pastor Johannes Wolf, Bad Doberan, ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kavelstorf zum 1. September 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 9. August 1996
Beste
Landesbischof

1228-20/9

Pastorin Gesine Wiechert, Güstrow, ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wattmannshagen zum 1. September 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 9. August 1996
Beste
Landesbischof

7407-20/14

Pastor Reinhard Scholl, Greifswald, ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Neustrelitz-Stadtkirche zum 1. September 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 9. August 1996
Beste
Landesbischof

3305-20-1/8

Pastor Dirk Sauermann, Ziegendorf, ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hagenow zum 1. September 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 9. August 1996
Beste
Landesbischof

1205-20/21-1

Pastor Thomas Robatzek, Groß Tessin, ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Belitz zum 1. September 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 9. August 1996
Beste
Landesbischof

7505-20/11

Pastor Jörg Albrecht, Neustrelitz, ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Feldberg zum 1. September 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 9. August 1996
Beste
Landesbischof

6409-20/3

Pastorin Ulrike Maltzahn-Schwarz, Leipzig, ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sülstorf zum 1. September 1996 übertragen worden. Ihr Dienstumfang beträgt 50 %.

Schwerin, den 9. August 1996
Beste
Landesbischof

2114-20/7

Pastor Martin Kühn, Grebs, ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neukalen zum 1. September 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 9. August 1996
Beste
Landesbischof

7325-20/9

Pastorin Ulrike Eichhorn, Rostock, ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wulkenzin zum 1. September 1996 übertragen worden. Ihr Dienstumfang beträgt 50 %.

Schwerin, den 9. August 1996

Beste
Landesbischof

PA Thomas, Roger/18

Pastor Roger Thomas, Kieve, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz der VELKD in der Fassung vom 17. Oktober 1995 (AbI/VELKD Bd. VI S.274) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 31. Dezember 1997 vom Dienst als Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beurlaubt, um einen pastoralen Dienst in der Southern Ohio Synod (Staat Ohio, USA) zu übernehmen.

Schwerin, den 12. August 1996

Beste
Landesbischof

PA Stern, Jim/2

Pastor Rev. D. James Stern aus Franklin, Ohio (USA), wird im Rahmen eines Pastorenaustausches zwischen der Southern Ohio Synod und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Wirkung vom 1. September 1996 für die Dauer eines Jahres einen Auftrag für pfarramtliche Dienste in der Kirchgemeinde Boizenburg zu 80 % und für übergemeindliche Dienste in der Landeskirche zu 20 % des Dienstumfanges erteilt.

Schwerin, den 20. August 1996

Beste
Landesbischof

123.11/15-1

Herr Pastor Dr. Andreas von Maltzahn, Vipperow, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1996 zum Propst der Propstei Röbel bestellt worden.

Schwerin, den 14. August 1996

Beste
Landesbischof

123.16/17

Pastor Thomas Waack in Friedland ist mit Wirkung vom 1. September 1996 zum Propst der Propstei Friedland bestellt worden.

Schwerin, den 28. August 1996

Beste
Landesbischof

PA Körner, Christiane/16

Auf ihren Antrag hin hat der Oberkirchenrat den Dienstumfang von Frau Pastorin Christiane Körner, Neustrelitz-Stadtkirchengemeinde, mit Wirkung vom 1. September 1996 auf 50% reduziert.

Schwerin, den 22. August 1996

Beste
Landesbischof

2301-20/3-1

Vikar Matthias Glüer, Wulkenzin, ist mit Wirkung vom 1. September 1996 als Vikar mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kieve/Wredenhagen mit einem Dienstumfang von 75 % beauftragt worden.

Schwerin, den 22. August 1996

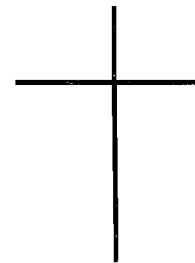
Beste
Landesbischof

PA Sobiech, Fred/11-7

Pastor Fred Sobiech, Schwerin, beendet auf Grund seiner Wahl zum Superintendenten des Kirchenkreises Bochum (Ev. Kirche in Westfalen) mit Wirkung vom 24. September 1996 seinen Dienst als Rektor des Theologisch-Pädagogischen Instituts und somit seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, den 24. September 1996

Beste
Landesbischof



PA Hinz, Werner/96

Heimgerufen wurde am 17. Juli 1996 Pastor i. R. Werner Hinz in Kiel im Alter von 90 Jahren. Nach dem 2. Weltkrieg übernahm er die Verwaltung der Pfarre Boltenhagen. 1956 wurde er dann nach Neu Kaliß berufen, wo er bis zum Eintritt in den Ruhestand 1971 seinen Dienst verrichtete.

Schwerin, den 26. Juli 1996

Beste
Landesbischof

PA Wittkat, Gerhard/30

Heimgerufen wurde am 8. August 1996 im Alter von 83 Jahren Pastor i. R. Gerhard Wittkat in Schwerin. Von seinem Eintritt in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 1. Januar 1957 bis zu seinem Ruhestand am 1. Januar 1980 war er als Pastor in der St. Nikolaikirche in Schwerin tätig.

Schwerin, den 12. August 1996

Beste

Landesbischof

PA Gilde, Gustav/50

Heimgerufen wurde am 20. August 1996 Propst i. R. Gustav Gilde in Plau am See im Alter von 87 Jahren. Nach dem Kriege übernahm er den Dienst in Dambeck bei Wismar und wurde 1955 an den Dom zu Güstrow berufen, wo er bis zu Versetzung in den Ruhestand 1977 viele Jahre auch als Propst der Propstei Güstrow tätig war. Selbst im Ruhestand war er noch aktiv in der Gemeinde Plau am See.

Schwerin, den 22. August 1996

Beste

Landesbischof

PA Kracht, Ernst/53

Nach schwerer Krankheit wurde am 1. September 1996 im Alter von 73 Jahren der langjährige Kirchenrat Ernst Kracht heimgerufen. Herr Kracht hat über 35 Jahre im Dienst unserer Landeskirche gestanden und sein Können als Jurist zur Verfügung gestellt und besonders die juristischen Fragen im Liegenschaftsbereich für den Oberkirchenrat und die Kirchenökonomien bearbeitet und dafür Sorge getragen, daß der Liegenschaftsbestand bestmöglichst erhalten blieb.

Wir sind dankbar für seine Arbeit und sein Engagement.

Schwerin, den 16. September 1996

Rausch

Oberkirchenrat

„Denn ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn.“

Römer, 8. 38